

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18 • 10179 Berlin

Bundesministerium des Innern  
und für Heimat  
Bundesministerium der Justiz

Per Email an :  
[MI3@bmi.bund.de](mailto:MI3@bmi.bund.de) und [IA2@bmj.bund.de](mailto:IA2@bmj.bund.de)

#### **Geschäftsführerin**

Ihr Zeichen: MI3.21000/38#6  
Unser Zeichen:

Bearbeiter/in: Rölke  
Tel.: 030 629 80-408  
Fax: 030 629 80-9408

[roelke@deutscher-verein.de](mailto:roelke@deutscher-verein.de)  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

Datum: 21.Mai 2024

## **Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennung der Vaterschaft**

Sehr geehrte Frau Dr. Burbaum, sehr geehrter Herr Knoll-Biermann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs zum oben genannten Gesetz. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum im betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen, beschränken uns dabei auf nachstehenden Hinweis, der aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins noch nicht hinreichend Berücksichtigung findet:

Das geplante Gesetz hat Auswirkungen auf den sensiblen Bereich der Elternschaft für ein Kind. Menschen- und kinderrechtlich ist unmissverständlich festgeschrieben, dass Kinder ein Recht auf Eltern und auf die unverzügliche Feststellung der jeweiligen Elternschaft haben. Ein Eingriff in diese grundlegenden Rechte des Kindes muss wohl überlegt sein und darf keine Lücken offenlassen, die auch nur theoretisch und in Einzelfällen dazu führen können, dass für ein Kind die rechtliche Zuordnung eines Vaters nicht gelingt. Die vorgelegte Regelung legt die Verantwortung für Beantragung der Zustimmung der Ausländerbehörde und das Beibringen von Nachweisen vollständig in die Hände beider Eltern – und macht das Gelingen der Eintragung der Elternschaft damit von deren Situation und Fähigkeit abhängig. Es sind aber beispielsweise Konstellationen denkbar, in denen tatsächlich der Nachweis der Abstammung durch einen Test erforderlich ist, weil sonst mangels

Vorliegens eines widerlegenden Vermutungstatbestandes die Ablehnung drohen würde, die Eltern aber nicht die Mittel für den Test aufbringen können. Für diesen Fall ebenso wie für den Fall, dass Eltern einfach durch die Verfahrensvorgaben überfordert sind und aufgrund fehlender Hilfestellung keinen oder keinen korrekten Antrag stellen, ist aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu befürchten, dass ein Kind im Ergebnis vaterlos bleibt. Dem trägt der Gesetzentwurf bisher nicht Rechnung.

Im Übrigen empfiehlt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine Evaluation des Gesetzes vorzusehen, um einerseits zu prüfen, ob die Praxis solchen Situationen gerecht wird, andererseits um festzustellen, ob die Ausländerbehörden tatsächlich tätig werden oder im Ergebnis doch die Prüfungsfrist verstreichen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Nora Schmidt

Geschäftsführerin